



www.vb-cert.at

VB – Cert
Verein zur Förderung einheitlicher Standards
Im Vorbeugenden Brandschutz
Staatlich akkreditierte Zertifizierungsstelle
A-2100 Korneuburg, Wasweg 21
+43/664/54 20 175 oder +43/664/54 20 176



office@vb-cert.at

Zertifizierungsprogramm

**Zertifizierung
von
Fachfirmen
für
Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme**

**gemäß den Anforderungen
der ÖVE/ÖNORM EN 16763:2017
und
der ÖNORM F 3700:2021 -
Abschnitt 4 und Anhang A, B und G,
in Verbindung mit der
der ÖNORM F 3070:2021¹ - Abschnitt 6**

¹ Gilt nur für im Zusammenhang mit der Bearbeitungsphase „Instandhaltung“!

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
2.	Ziele der Zertifizierung	4
3.	Verwendete Dokumente	5
4.	Allgemeine Zertifizierungsschritte seitens VB-Cert (der Zertifizierungsprozess).....	5
5.	Zertifizierungsvertrag/Zertifizierungsvereinbarung	6
6.	Anwendungsbereich	6
7.	Hauptschritte des Zertifizierungsprozesses (Erst- und Re-Zertifizierung).....	7
8.	Überwachung nach 2 Jahren	7
9.	Vereinfachungen bei Hauptsitz und Zweigniederlassungen.....	7
10.	Anzahl der Verantwortlichen Personen	8
11.	Fristen	8
11.1.	Allgemein	8
11.2.	Erst-Zertifizierung	8
11.3.	Überwachung (nach 2 Jahren).....	8
11.4.	Re-Zertifizierung (nach 4 Jahren)	9
12.	Allgemeine Anforderungen an Fachfirmen – Dokumentenprüfung	9
12.1.	Nachweis der Firmierung (Handels-/ Gewerberegister)	9
12.2.	Kontaktdaten (Postadresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer).....	9
12.3.	Angabe, in welchen Ländern welche Dienstleistung ausgeführt wird.....	9
12.4.	Nachweis einer Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung	10
12.5.	Lieferzusagen sowie sonstige Bestätigungen der Hersteller der beantragten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme	10
12.5.1.	Lieferzusagen.....	10
12.5.2.	Zusagen bezüglich Berechnungsprogramme inklusive Konfigurationstools	10
12.5.3.	Bestätigung der Schulungsbereitschaft.....	10
12.5.4.	Information hinsichtlich sicherheitsrelevanter Informationen	10
12.6.	Muster eines Instandhaltungsvertrages.....	10
12.7.	Muster eines Instandhaltungsprotokolles.....	11
12.8.	Nachweis eines QM-Systems	11
12.9.	Nachweis der normativen und richtlinienspezifischen Kenntnisse über die Anwendung der verwendeten Fachkenntnis für Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme sowie Nachweis der technischen Kenntnisse über die verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme - inklusive der Kenntnisse der in Verwendung stehenden Berechnungsprogramme	12
12.9.1.	Nachweis der normativen und richtlinienspezifischen Kenntnisse über die Anwendung der verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme	12

12.9.2.	Nachweis der technischen Kenntnisse über die verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme - inklusive der Kenntnisse der in Verwendung stehenden Berechnungsprogramme	12
12.10.	Nachweis der praktischen Umsetzung der Fachkenntnis gemäß Punkt 12.9.1, Punkt 12.9.2 und Punkt 12.5.2 über die verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme	13
12.10.1.	Allgemeine Anforderungen an Inspektionsberichte.....	13
12.10.2.	Nachweis bei Erst-Zertifizierung.....	13
12.10.3.	Überwachung, Re-Zertifizierung bzw. Erweiterung des Zertifizierungsumfanges	14
12.10.3.1.	Mindestanzahl von Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung des Zertifikatsumfanges und Nachweis bei Überwachung, Re-Zertifizierung bzw. Erweiterung des Zertifizierungsumfanges	14
12.11.	Mindestqualifikation für die Verantwortliche Person	15
13.	Anforderungen an Fachfirmen, die an deren Standort zu prüfen sind.....	15
13.1.	Vorliegen und Zugriff auf alle relevanten Regelwerke in aktueller Fassung.....	15
13.2.	Vorliegen und Zugriff auf die technische Dokumentation (inklusive letztgültiger Produkt-Prüfberichte und/oder Systemzertifikate) der verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme.....	16
13.3.	Nachweis eines Ersatzteilkonzeptes	16
13.4.	Spezifische Ausrüstung für die verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme (z.B. Werkzeug, Messgeräte, Parametrier- und Berechnungsprogramme).....	16
13.5.	Nachweis einer Instandhaltungsorganisation, einer 24/7-Rufbereitschaft, der Einhaltung der vereinbarten Reaktionszeiten (maximal 4h) sowie der Einhaltung des vereinbarten Beginns der Störungsbehebung vor	17
13.5.1.	Bearbeitungsphase „Instandhaltung“.....	17
13.5.2.	Vorliegen und Zugriff auf sicherheitsrelevante Informationen über die verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme sowie Nachweis von erforderlichen Maßnahmen, um den sicheren Betrieb der verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme zu gewährleisten.....	17
14.	Überwachung von Fachfirmen nach zwei Jahren	18
15.	Re-Zertifizierung der Fachfirma nach 4 Jahren.....	19
16.	Allgemeine Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Weiterführung, Erweiterung des Geltungsbereichs, Einschränkung des Geltungsbereichs, Aussetzung und Entzug der Zertifizierung, Werbung usw.	19
17.	Anhang A – Allgemeine Anforderungen an Fachfirmen und verantwortliche Personen (Kompetenzkriterien).....	20
17.1.	Allgemeine Anforderungen an Fachfirmen.....	20
17.1.1.	Tabelle A.1.....	20
17.2.	Anforderungen an Fachfirmen, die an deren Standort zu prüfen sind.....	21
17.2.1.	Tabelle A.2.....	21
17.2.2.	Tabelle A.3 Mindestqualifikation für die Verantwortliche Person der Fachfirma.....	21

1. Allgemeines

Der VB-Cert (Zertifizierungsstelle des Vereins zur Förderung einheitlicher Standards im Vorbeugenden Brandschutz) zertifiziert Fachfirmen auf dem Gebiet des Brandschutzes, wobei jede Firma die entsprechenden Anträge stellen kann und bei Erfüllung der Anforderungen ein Anrecht auf positive Erledigung des Antrages hat.

Die Inanspruchnahme eines Zertifizierungsvorganges ist an keinerlei Bedingungen, wie die Anzahl der Mitarbeiter des Antragstellers oder die Mitgliedschaft beim VB-Cert geknüpft, ebenso ist die Zertifizierung unabhängig von der Anzahl der bereits ausgegebenen oder zukünftig zu erwartenden Zertifikate.

Es gibt keinerlei Diskriminierung aus wirtschaftlichen, persönlichen oder sonstigen Gründen!

Die Zertifizierungsstelle VB-Cert wurde dazu von der österreichischen Akkreditierungsstelle „Akkreditierung Austria“ nach EN ISO/IEC 17065 akkreditiert.

Der VB-Cert verpflichtet sich, die Unparteilichkeit bei der Durchführung ihrer Zertifizierungstätigkeiten zu sichern, allfällige Interessenskonflikte zu vermeiden und die Qualität ihrer Zertifizierungstätigkeiten zu schützen.

Das Risiko für die strikte Einhaltung der Verpflichtung zur generellen Unparteilichkeit wird laufend bewertet. Wenn ein Risiko für die Unparteilichkeit festgestellt wird, wird dieses Risiko beseitigt oder minimiert.

Die Tätigkeiten des VB-Cert werden besonders durch Sachkompetenz, Entscheidungsfreude, rasche Erledigung von Aufträgen, Flexibilität und Minimierung allfälliger Beschwerden bestimmt.

Sämtliche erforderlichen Dokumente und Nachweise müssen von der Fachfirma beigebracht werden.

Seitens VB-Cert wird festgelegt, welche Unterlagen in Kopie dem Zertifizierungsakt beizulegen sind (Papierform, elektronisch und/oder mittels „Screen-Shots“).

VB-Cert verpflichtet sich alle Unterlagen mit der notwendigen Sorgfalt und Vertraulichkeit zu behandeln.

2. Ziele der Zertifizierung

Der Einsatz und die Verwendung von Anlagentechnischen Brandschutzsystemen in der Form von Brandmelde- und Brandfallsteuersystemen, zielt primär darauf ab, Brände zum ehestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen, diese anzuzeigen bzw. zu signalisieren, sodass z.B. rechtzeitig Sicherheitsmaßnahmen zum Personenschutz erfolgen sowie geeignete Brandbekämpfungsmaßnahmen zum frühest möglichen Zeitpunkt eingeleitet werden können.

Ein Unternehmen, welches sich als Fachfirma nach diesem Zertifizierungsprogramm zertifizieren lässt, weist damit die notwendige Fachkompetenz auf dem Gebiet des Anlagentechnischen Brandschutzes, konkret im Bereich der Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme, für die jeweils beantragten Bearbeitungsphasen für die in Österreich erforderlichen und geltenden rechtlichen und fachlichen Erfordernisse in erforderlichen Umfang nach¹.

Durch die Erfüllung der Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 16763:2017 und der ÖNORM F 3700:2021 - Abschnitt 4 und Anhang A, B und G, in Verbindung² mit der ÖNORM F 3070:2021 - Abschnitt 6, wie in diesem Zertifizierungsprogramm dargelegt und welche jeweils für die Bearbeitungsphasen Projektierung, Planung, Montage, Inbetriebnahme und Instandhaltung möglich sind, soll gewährleistet werden, dass das

¹ Das Zertifizierungsprogramm berücksichtigt ausschließlich die in Österreich erforderlichen und geltenden rechtlichen und fachlichen Erfordernisse.

Die dem gegenständlichen Zertifizierungsverfahren als Grundlage dienenden österreichischen Normen

- ÖNORM F 3700:2021 Abschnitt 4 und Anhang A, B und G,

- ÖNORM F 3070:2021 – Abschnitt 6

ergänzen zwar die ÖVE/ÖNORM EN 16763:2017, berücksichtigen jedoch ausnahmslos nur die speziell in Österreich erforderlichen nationalen Anwendungsregeln.

Ein nach diesen Grundlagen erstelltes Zertifikat kann daher vorbehaltlos nur in Österreich als Nachweis der erforderlichen Kompetenz für die jeweiligen Bearbeitungsphasen gemäß der angeführten nationalen Bestimmungen herangezogen werden!

² Gilt nur für im Zusammenhang mit der Bearbeitungsphase „Instandhaltung“!

erforderliche Qualitätsniveau für Dienstleistungen im Bereich des Anlagentechnischen Brandschutzes sichergestellt werden kann, unter gleichzeitiger Erreichung und Einhaltung des jeweiligen definierten Schutzzumfangs des Anlagentechnischen Brandschutzes.

Damit soll der konsensmäßige Betrieb bei z.B. behördlich vorgeschriebenen Brandmelde- und Brandfallsteuersystemen gewährleistet sein.

3. Verwendete Dokumente

Folgende verwendeten Dokumente sind von der Homepage des VB-Cert - www.vb-cert.at/downloads - frei zugänglich und downloadbar:

- a) Zertifizierungsprogramm „Zertifizierung von Fachfirmen für Brandmelde und Brandfallsteuersysteme gemäß den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 16763 und der ÖNORM F 3700 - Abschnitt 4 und Anhang A, B und G, in Verbindung¹ mit der ÖNORM F 3070:2021 - Abschnitt 6
Datei: ZertPR_BM-FF_-_16763_2017_-_3700_2021_-_3070_2021.pdf
- b) Antrag auf Zertifizierung als Fachfirma für Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme gemäß ÖVE/ÖNORM EN 16763 und der ÖNORM F 3700 - Abschnitt 4 und Anhang A, B und G, in Verbindung² mit der ÖNORM F 3070:2021 - Abschnitt 6
Datei: Antrag_FF_-_16763_2017_-_3700_2021_-_3070_2021.pdf
- c) Allgemeine Geschäftsbedingungen des VB-Cert
Datei: AGB.pdf
- d) Tabellarische Aufstellung sämtlicher geplanten, projektierten, installierten, in Betrieb genommenen und instand gehaltenen Brandmelde- bzw. Brandfallsteuersysteme
Datei: MUSTER_Tabelle_BMS_BFS_2_Jahres_Ueberwachung.docx

4. Allgemeine Zertifizierungsschritte seitens VB-Cert (der Zertifizierungsprozess)

Der Zertifizierungsprozess wird hier in einer allgemeinen Darstellung (Normalablauf) dargelegt.

Die Zertifizierung umfasst:

- 1) Vorabinformation bzw. Anfrage durch den Antragsteller (bei Bedarf), ob das gewünschte Produkt überhaupt vom VB-Cert zertifiziert wird
- 2) Antrag auf Zertifizierung (im Falle, dass das vom Antragsteller gewünschte Produkt überhaupt vom VB-Cert zertifiziert wird)
- 3) Antragsprüfung (ist der Antrag vollständig, sind alle Informationen über die Fachfirma und den Zertifizierungsgegenstand ausreichend beschrieben, wurde rechtskräftig unterfertigt, gibt es Differenzen oder Abweichungen, sind die Bearbeitungsphasen der Zertifizierung geklärt, ist die Kompetenz des VB-Cert gegeben, usw.)
- 4) Überprüfung durch den Geschäftsführer des VB-Cert, ob ein kompetenter und unabhängiger Auditor vorhanden ist
- 5) Zuordnung an einen Auditor
- 6) Bestätigung des Zertifizierungsantrags: dies erfolgt im Normalfall durch die Kontaktaufnahme des beauftragten Auditors mit dem Antragsteller und dem Beginn des Zertifizierungsprozesses.
Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers wird zusätzlich eine vom Geschäftsführer unterzeichnete Kopie des Antrages per E-Mail an diesen übermittelt.
- 7) Kontaktaufnahme Auditor <-> Fachfirma zwecks Klärung der weiteren Vorgangsweise
- 8) Hauptschritte des Zertifizierungsprozesses – siehe Punkt 7 - der Auditor führt alle Arbeiten entsprechend dem Zertifizierungsprogramm durch und erstellt einen Evaluierungsbericht

¹ Gilt nur für im Zusammenhang mit der Bearbeitungsphase „Instandhaltung“!

² Gilt nur für im Zusammenhang mit der Bearbeitungsphase „Instandhaltung“!

- 9) Der Entscheidungsbefugte des VB-Cert bewertet den Evaluierungsprozess und trifft die Zertifizierungsentscheidung.
- 10) Erstellung der Zertifikate und Erstellung der Ausgangsrechnung an den Antragsteller sowie Versand
- 11) Dateneingabe – Veröffentlichung auf der Homepage des VB-Cert
- 12) Archivierung der Unterlagen
- 13) Überwachung (Überwachung nach 2 Jahren, Re-Zertifizierung nach 4 Jahren, usw.)

5. Zertifizierungsvertrag/Zertifizierungsvereinbarung

Der Zertifizierungsvertrag gilt als abgeschlossen, wenn

1. der Antragsteller und die Verantwortliche(n) Person(en) den Antrag auf Zertifizierung als Fachfirma für Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme gemäß ÖVE/ÖNORM EN 16763 und ÖNORM F 3700 - Abschnitt 4 und Anhang A, B und G, in Verbindung¹ mit der ÖNORM F 3070:2021 - Abschnitt 6 vollständig ausgefüllt, unterschrieben (digitale Signatur ist möglich) und firmenmäßig gezeichnet (Firmenstempel oder digitale Signatur, aus der auch die beantragende Firma ersichtlich sein muss) an VB-Cert übermittelt und damit gleichzeitig
 2. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VB-Cert
- und
3. die Inhalte dieses Zertifizierungsprogrammes anerkennt und bestätigt.

6. Anwendungsbereich

Die Zertifizierung von Fachfirmen für Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme gemäß den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 16763 und der ÖNORM F 3700 - Abschnitt 4 und Anhang A, B und G, in Verbindung² mit der ÖNORM F 3070:2021 - Abschnitt 6, umfasst folgende Bearbeitungsphasen:

Bearbeitungsphase	Zugewiesenes Kurzzeichen im Zertifikat
a) Planung.....	Pl
b) Planung und Projektierung	P
c) Montage.....	M
d) Inbetriebnahme	Ib
e) Instandhaltung	In

Für eine positive Bearbeitung der beantragten Zertifizierung sind alle Punkte für die beantragten Bearbeitungsphasen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 16763 und der ÖNORM F 3700 - Abschnitt 4 und Anhang A, B und G, in Verbindung³ mit der ÖNORM F 3070:2021 - Abschnitt 6 zu erfüllen.

Hinweis: Bei der Bearbeitungsphase „Montage“ können die Tätigkeiten

- Verkabelung
- sowie die Montage der Melder und Signalgeräte

von der Fachfirma an eine nicht zertifizierte Firma vergeben werden.

Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass die Fachfirma die Überwachung der ordnungsgemäßen Tätigkeiten beaufsichtigt.

Fachfirmen können sich nur für jene Produkte der Brandmeldetechnik zertifizieren lassen, die selbst von einer nach EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle zertifiziert wurden.

¹ Gilt nur für im Zusammenhang mit der Bearbeitungsphase „Instandhaltung“!

² Gilt nur für im Zusammenhang mit der Bearbeitungsphase „Instandhaltung“!

³ Gilt nur für im Zusammenhang mit der Bearbeitungsphase „Instandhaltung“!

7. Hauptschritte des Zertifizierungsprozesses (Erst- und Re-Zertifizierung)

Ein Zertifizierungsprozess besteht aus folgenden Hauptabschnitten:

- a) Dokumentenprüfung
 - Erst-Zertifizierung:
siehe Punkt 17 (Anhang A):
 - Punkt 17.1.1 (Tabelle A.1)
und
 - Punkt 17.2.2 (Tabelle A.3)
 - Re-Zertifizierung:
siehe Punkt 17 (Anhang A):
 - Punkt 17.1.1 (Tabelle A.1)
und
 - Punkt 17.2.2 (Tabelle A.3)
- b) Audit „Vor Ort“
 - Erst-Zertifizierung:
siehe Punkt 17 (Anhang A):
 - Punkt 17.2.1 (Tabelle A.2)
 - Re-Zertifizierung:
siehe Punkt 17 (Anhang A):
 - Punkt 17.2.1 (Tabelle A.2)
- c) Erstellung eines Evaluierungsberichtes (dieser wird im Allgemeinen gemäß Punkt a) vorbereitet und gemäß Punkt b) finalisiert).
Nichtkonformitäten werden dem Antragsteller jedenfalls vor Ort schriftlich mitgeteilt.
- d) Bewertung des Evaluierungsprozesses und Entscheidung über das Zertifizierungsergebnis.
- e) Ist die Bewertung des Evaluierungsprozesses und die Zertifizierungsentscheidung positiv - Ausstellung eines Zertifikates für die evaluierten Bearbeitungsphasen.
Das Audit „Vor Ort“ kann erst begonnen werden, wenn die Dokumentenprüfung komplett positiv erledigt wurde

8. Überwachung nach 2 Jahren

Siehe Punkt 11.3 und Punkt 14.

9. Vereinfachungen bei Hauptsitz und Zweigniederlassungen

Querverweise im Falle einer Zweigniederlassung auf den Hauptsitz sind in folgenden Fällen zulässig:

- a) Nachweis der Firmierung (Handels/Gewerberegister)
- b) Nachweis einer Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung
- c) Lieferzusagen sowie sonstige Bestätigungen der Hersteller der beantragten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme
- d) Muster eines Instandhaltungsvertrages
- e) Muster des Instandhaltungsprotokolls
- f) Nachweis eines QM-Systems (ISO 9001)

- g) Bestätigung der Hersteller der Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme, dass regelmäßig Schulungen über die verwendeten Anlagentechnischen Brandschutzsysteme angeboten werden
- h) Bestätigung der Hersteller der Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme, dass sicherheitsrelevante Informationen über die verwendeten Anlagentechnischen Brandschutzsysteme umgehend verteilt werden

10. Anzahl der Verantwortlichen Personen

Es können mehrere (maximal 3) Personen als Verantwortliche Person angeführt werden, wenn nachstehende Anforderungen für die beantragten Bearbeitungsphasen für jede einzelne Person vollständig erfüllt sind:

- a) Nachweis der normativen und richtlinienspezifischen Kenntnisse über die Anwendung der verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme:
siehe Punkt 17 (Anhang A):
 - Punkt 17.1.1 (Tabelle A.1): Punkt 12.9.1
- b) Nachweis der technischen Kenntnisse über die verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme - inklusive der Kenntnisse der in Verwendung stehenden Berechnungsprogramme (siehe Anhang A, Tabelle A.1, Punkt 12.9.2)
siehe Punkt 17 (Anhang A):
 - Punkt 17.1.1 (Tabelle A.1): Punkt 12.9.2
- c) Mindestqualifikation für die Verantwortliche Person der Fachfirma (siehe Anhang A, Tabelle A.3, Punkt 12.11)
siehe Punkt 17 (Anhang A):
 - Punkt 17.2.2 (Tabelle A.3): Punkt 12.11

11. Fristen

11.1. Allgemein

Das Ausscheiden einer Verantwortlichen Person ist durch die Fachfirma der Zertifizierungsstelle unverzüglich anzuzeigen und es ist innerhalb von 8 Wochen eine neue verantwortliche Person zu benennen.

Sollte mehr als eine Verantwortliche Person bei der Fachfirma tätig sein, ist ebenso eine entsprechende Mitteilung im vorgegebenen Zeitrahmen erforderlich.

11.2. Erst-Zertifizierung

Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Bestätigung des Zertifizierungsantrags (= positive Antragsprüfung).

Ab diesem Zeitpunkt stehen 6 Monate bis zum Abschluss des Zertifizierungsprozesses zur Verfügung.

Sollte der Zertifizierungsprozess länger als 6 Monate dauern, ist individuell über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden.

11.3. Überwachung (nach 2 Jahren)

Siehe auch Punkt 14.

Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Anforderung des VB-Cert auf Übermittlung der tabellarischen Aufstellung.

Ab diesem Zeitpunkt stehen 6 Monate bis zum Abschluss der Überwachung zur Verfügung.

Die zertifizierte Fachfirma hat auf Anforderung des VB-Cert eine tabellarische Aufstellung sämtlicher Tätigkeiten zu übermitteln, für dessen Bearbeitungsphasen sie gemäß Punkt 5 zertifiziert wurde.

Für diesen Zweck wird auf der Homepage des VB-Cert - www.vb-cert.at/downloads - eines Mustervorlage zum Download bereitgestellt: Datei: MUSTER_Tabelle_BMS_BFS_2_Jahres_Ueberwachung.docx).

Die Anforderung des VB-Cert erfolgt im Zeitraum von 27 - 24 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bestehenden Zertifikates (bezüglich des erforderlichen Zeitabschnittes siehe Punkt 14).

Von der zertifizierten Fachfirma sind sämtliche benötigte Unterlagen

- a) Inspektionsbericht¹ - Abschlussüberprüfung inklusive Installationsattest
- b) Inspektionsbericht² – Revision inklusive zugehörigem Instandhaltungsprotokoll

für die Überwachung so zeitgemäß an den VB-Cert zu übermitteln, dass der Abschluss der Überwachung spätestens mit dem 18. Monat vor Ablauf der Gültigkeit des bestehenden Zertifikates möglich ist.

Beispiel.: - Gültigkeitsdauer des Zertifikates: 2026-12-04
- Zeitraum für Anforderung der tabellarischen Aufstellung: 2022-12-04 bis 2024-12-04
- Übermittlung der tabellarischen Aufstellung sowie weiterer benötigter Unterlagen und Abschluss der Überwachung (siehe auch Punkt 14): bis spätestens 2025-06-04

Sollte der Überwachungsprozess länger als 6 Monate dauern, ist individuell über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden.

11.4. Re-Zertifizierung (nach 4 Jahren)

Siehe auch Punkt 15.

Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Bestätigung des Re-Zertifizierungsantrags (= positive Antragsprüfung).

Ab diesem Zeitpunkt stehen 6 Monate bis zum Abschluss des Re-Zertifizierungsprozesses zur Verfügung.

Das Gültigkeitsdatum des Zertifikates wird immer auf das Datum der Erstaussstellung bezogen!

Sollte der Zertifizierungsprozess länger als 6 Monate dauern, ist individuell über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden.

12. Allgemeine Anforderungen an Fachfirmen – Dokumentenprüfung

Siehe auch Punkt 7a).

Bitte um Beachtung:

Das Erstellungsdatum der Nachweise und Zusagen gemäß Punkt 12.1, Punkt 12.4 und Punkt 12.5, sollte möglichst aktuell sein, der Zeitabstand zwischen der Ausstellung und dem Audit vor Ort darf 6 Monate nicht überschreiten!

12.1. Nachweis der Firmierung (Handels-/ Gewerberegister)

Es wird sowohl ein aktueller Handelsregister- wie auch ein Gewerberegisterauszug benötigt.

Hinweis zu erforderlicher Gewerbeberechtigung:

Die Fachfirma muss berechtigt sein im Niederspannungsbereich (unter 1000V) tätig zu werden.

12.2. Kontaktdaten (Postadresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer)

Es werden die diesbezüglichen Angaben herangezogen, welche im Antrag übermittelt wurden.

12.3. Angabe, in welchen Ländern welche Dienstleistung ausgeführt wird

Für die jeweils beantragten Bearbeitungsphasen ist anzugeben, in welchen Ländern diese Dienstleistungen ausgeführt werden.

Bezüglich der Gültigkeit der beantragten Dienstleistungen in anderen Ländern als Österreich ist jedoch folgendes zu beachten:

¹ Die Beurteilungsgrundlage bildet die TRVB 123 S

² Die Beurteilungsgrundlage bildet die TRVB 123 S

Ein Unternehmen, welches sich als Fachfirma nach diesem Zertifizierungsprogramm zertifizieren lässt, weist die notwendige Fachkompetenz auf dem Gebiet des Anlagentechnischen Brandschutzes, konkret im Bereich der Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme, für die jeweils beantragten Bearbeitungsphasen für die in Österreich erforderlichen und geltenden rechtlichen und fachlichen Erfordernisse in erforderlichen Umfang nach.

Das Zertifizierungsprogramm berücksichtigt ausschließlich die in Österreich erforderlichen und geltenden rechtlichen und fachlichen Erfordernisse.

Die dem gegenständlichen Zertifizierungsverfahren als Grundlage dienenden österreichischen Normen

- ÖNORM F 3700:2021 Abschnitt 4 und Anhang A, B und G,
- ÖNORM F 3070:2021 – Abschnitt 6

ergänzen zwar die ÖVE/ÖNORM EN 16763:2017, berücksichtigen jedoch ausnahmslos nur die speziell in Österreich erforderlichen nationalen Anwendungsregeln.

Ein nach diesen Grundlagen erstelltes Zertifikat kann daher vorbehaltlos nur in Österreich als Nachweis der erforderlichen Kompetenz für die jeweiligen Bearbeitungsphasen gemäß den angeführten nationalen Bestimmungen herangezogen werden!

12.4. Nachweis einer Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung

Es ist eine aufrechte Betriebshaftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden nachzuweisen.

12.5. Lieferzusagen sowie sonstige Bestätigungen der Hersteller der beantragten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme

Es werden folgende Zusagen der nationalen Produkt-Zertifikatsinhaber für sämtliche beantragten zertifizierten Produkte der Brandmeldetechnik benötigt:

12.5.1. Lieferzusagen

12.5.2. Zusagen bezüglich Berechnungsprogramme inklusive Konfigurationstools

Zusagen, dass die entsprechenden Berechnungsprogramme inkl. der erforderlichen Konfigurationstools zur Parametrierung der beantragten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden

12.5.3. Bestätigung der Schulungsbereitschaft

Bestätigung, dass regelmäßige Schulungen über die verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme angeboten werden

12.5.4. Information hinsichtlich sicherheitsrelevanter Informationen

Bestätigung, dass sicherheitsrelevante Informationen über die Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme umgehend verteilt werden.

Ist der Antragsteller gleichzeitig nationaler Produkt-Zertifikatsinhaber für sämtliche beantragten zertifizierten Produkte der Brandmeldetechnik, wurden allfällig erforderliche Zusagen bereits bei der Zertifizierung der Produkte der Brandmeldetechnik beigebracht.

Daher sind in diesem Fall die Nachweise gemäß Punkt 12.5.1, Punkt 12.5.2, Punkt 12.5.3 und Punkt 12.5.4 nicht mehr erforderlich.

12.6. Muster eines Instandhaltungsvertrages¹

Der Instandhaltungsvertrag muss den Vorgaben der ÖNORM F 3070:2021 entsprechen.

¹ Gilt nur für im Zusammenhang mit der Bearbeitungsphase „Instandhaltung“!

Die einzelnen Maßnahmen der Instandhaltung - Inspektion, Wartung und Instandsetzung - sind dabei inklusive der erforderlichen Reaktionszeiten gemäß ÖNORM F 3070:2021 (Reaktionszeiten < 4 Stunden, Instandsetzungsbeginn innerhalb von 24 Stunden ab Verständigung) sind dabei abzubilden.

12.7. Muster eines Instandhaltungsprotokolles¹

Von der Fachfirma ist im Zuge der Inspektions- und Wartungstätigkeiten ein Instandhaltungsprotokoll anzufertigen, das zumindest Folgendes beinhalten muss:

Die äußere Form des firmenspezifischen Instandhaltungsprotokolls ist frei wählbar, ebenso die Reihenfolge der durchzuführenden Tätigkeiten, solange die Inhalte gemäß nachfolgender Auflistung vorhanden sind:

- a) sämtliche Inspektions-, Wartungs- und allfällige Instandsetzungstätigkeiten gemäß ÖNORM F 3070:2021 Abschnitt 7, Abschnitt 8 und Abschnitt 9 müssen in tabellarischer Form aufgelistet sein;
- b) es muss ersichtlich sein, wer - Unterwiesene Person - UP oder Fachperson - FP - wann welche Tätigkeit durchgeführt hat;
- c) Auflistung festgestellter Mängel beim jeweiligen Überprüfungspunkt inkl. allfälliger Mängelbehebung (Instandsetzung);
ANMERKUNG: Festgestellte Mängel müssen eindeutig inkl. der Angabe des genauen Ortes beschrieben werden (z.B. Meldernummer).
- d) Für alle Tätigkeiten gemäß ÖNORM F 3070:2021 Abschnitt 7 und Abschnitt 8, bei denen Messungen erforderlich sind, müssen die Messergebnisse angegeben sein;
- e) Name und Unterschrift des für die Erstellung des Instandhaltungsprotokolls Verantwortlichen.

Das Instandhaltungsprotokoll ist nach Fertigstellung vom Auftraggeber der Instandhaltung gegenzeichnen zu lassen.

Hinweis:

Als der ÖNORM F 3070:2021 vollinhaltlich entsprechend gilt z.B. das Muster gemäß VBÖ (Näheres siehe www.austroalarm.at)

12.8. Nachweis eines QM-Systems

Die Fachfirma benötigt den Nachweis eines Qualitätsmanagementsystems in Form eines gültigen ISO 9001 - Zertifikates.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- Das vorgelegte ISO 9001 - Zertifikat muss
 - entweder von einer in Österreich nach EN ISO/IEC 17021 akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt worden sein
 - oder das Zertifikat wurde von einer Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt, die von einem ordentlichen Mitglied der European Accreditation EA nach EN ISO/IEC 17021 akkreditiert wurde und dort das „Multilaterale Abkommen (MLA)“ unterzeichnet hat (siehe auch www.european-accreditation.org/ea-members).
- Jener Firmenbereich, welcher sich zertifizieren lassen möchte, muss im vorgelegten QM-System (ISO 9001) vollständig integriert sein. Das bedeutet, dass dieses für denjenigen Bereich der Fachfirma gelten muss, welcher sich mit den beantragten Bearbeitungsphasen (Dienstleistungen: Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme und Instandhaltung) des jeweiligen Anlagentechnischen Brandschutzsystems beschäftigt.
- Wenn der Geltungsbereich nicht eindeutig aus dem Zertifikat ersichtlich ist, ist zum Zwecke der Überprüfung, ob der zu zertifizierende Firmenbereich integrativer Bestandteil des Qualitätsmanagements war, der zum letztgültigen ISO 9001-Zertifikat zugehörige (Teil-) Auditbericht mit beizubringen.

¹ Gilt nur für im Zusammenhang mit der Bearbeitungsphase „Instandhaltung“!

Es muss die Gültigkeit für jeden zu zertifizierenden Standort hervorgehen.

Weiters ist ein /sind entsprechende Firmenorganigramm/e beizubringen.

Es ist weiters von dieser Konformitätsbewertungsstelle die Bestätigung beizubringen, dass die Fachfirma die Anforderungen gemäß ÖNORM F 3700 Punkt 4.2 erfüllt.

12.9. Nachweis der normativen und richtlinienspezifischen Kenntnisse über die Anwendung der verwendeten Fachkenntnis für Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme sowie Nachweis der technischen Kenntnisse über die verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme - inklusive der Kenntnisse der in Verwendung stehenden Berechnungsprogramme

Sollten mehrere Verantwortliche Personen beantragt werden, gilt die nachfolgenden Punkte für jede Verantwortliche Person!

Es ist ein Organigramm beizubringen, in welcher die Position der Verantwortlichen Person sowie jener ihr fachlich unterstellten Personen dargelegt werden.

Die Verantwortliche Person benötigt folgende Nachweise:

12.9.1. Nachweis der normativen und richtlinienspezifischen Kenntnisse über die Anwendung der verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme

Jeweils ein Nachweis darf nicht älter als 4 Jahre sein und ist durch entsprechende Schulungsbestätigungen zu belegen.

Diese Schulungen sollten sich, wenn möglich den Themenbereichen

- TRVB 123 S, TRVB 151 S o.ä.
- unter der allfälligen Berücksichtigung erforderlicher Maßnahmen im Bereich Instandhaltung gemäß ÖNORM F 3070

widmen und vorzugsweise

- durch einen Mitarbeiter einer hierfür akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle
- oder von einer anerkannten Ausbildungsstätten gemäß TRVB 117 O

durchgeführt werden.

Die Schulung sollte dabei folgende Schwerpunkte beinhalten:

- Theoretische Kenntnisse und Neuerungen hinsichtlich der entsprechend erforderlichen Richtlinien wie z.B. TRVB 123 S, TRVB 151 S, ÖNORM F 3070 u.Ä.
- Praktische Erfahrungen der Umsetzung inklusive Fallstudien

Einschränkung für die Bearbeitungsphase Planung:

Für die Zertifizierung als Fachfirma ausschließlich für die Bearbeitungsphase „Planung“ reicht eine Schulung der TRVB 123 S mit dem Schwerpunkt theoretische Kenntnisse der TRVB 123 S aus.

Als geeignete Ausbildungsstellen werden neben den bereits erwähnten akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen und anerkannten Ausbildungsstätten gemäß TRVB 117 O auch folgende akzeptiert:

- hierfür zertifizierte Fachfirma (vorzugsweise durch die Verantwortliche Person)

12.9.2. Nachweis der technischen Kenntnisse über die verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme - inklusive der Kenntnisse der in Verwendung stehenden Berechnungsprogramme

Es werden Schulungsnachweise für sämtliche beantragten zertifizierten Produkte der Brandmeldetechnik benötigt.

Mindestens eine Schulung, die durch einen nationalen System-Zertifikatsinhaber der beantragten zertifizierten Produkte der Brandmeldetechnik durchzuführen ist, darf nicht älter als 2 Jahre sein und ist durch entsprechende Schulungsbestätigungen zu belegen.

Von jeweils mindestens ein bis zwei weiteren Personen gemäß dem Organigramm, in welcher die Position der Verantwortlichen Person sowie jener ihr fachlich unterstellten Personen dargelegt wird, werden ebenso Schulungsnachweise der nationalen Systemzertifikatsinhaber der beantragten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme benötigt, die nicht älter als 4 Jahre sein dürfen.

12.10. Nachweis der praktischen Umsetzung der Fachkenntnis gemäß Punkt 12.9.1, Punkt 12.9.2 und Punkt 12.5.2 über die verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme

12.10.1. Allgemeine Anforderungen an Inspektionsberichte

Als Nachweise der Fachkenntnis für BMS werden grundsätzlich Inspektionsberichte von der Zertifizierungsstelle herangezogen, deren Beurteilungsgrundlage für das Anlagentechnische Brandschutzsystem die TRVB 123 S bildet.

Diese Inspektionsberichte müssen von befugten Stellen ausgestellt worden sein, die hierzu gemäß ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17020 von z.B. der Akkreditierung Austria akkreditiert wurden.

Inspektionsberichte von sonstigen Stellen dürfen nicht akzeptiert werden.

12.10.2. Nachweis bei Erst-Zertifizierung

Im Zuge der Erst-Zertifizierung stehen als Nachweis der praktischen Umsetzung der Fachkenntnisse für die beantragten Brandmeldesysteme und Brandfallsteuersysteme folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Nachweis, dass in den letzten 4 Jahren ab Antragstellung drei Anlagen in den beantragten Bearbeitungsphasen realisiert wurden, in Form von Inspektionsberichten (inklusive erforderliche Anhänge gemäß der zugehörigen ÖNORM F 3700 - Abschnitt 4 und Anhang A, B und G, in Verbindung¹ mit der ÖNORM F 3070:2021 - Abschnitt 6 und der TRVB 127 S)
 - Inspektionsbericht - Abschlussüberprüfung inklusive Installationsattest; von einer hierfür akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen.

Auf dem mitübermittelten Installationsattest muss festgehalten sein, dass die Fachfirma sämtliche beantragten Bearbeitungsphasen (siehe auch Punkt 6, Ausnahme Instandhaltung) eigenverantwortlich durchgeführt hat.

- Sollte die Fachfirma ebenso die Bearbeitungsphase „Instandhaltung“ beantragen, wird vom VB-Cert im Zuge der Überwachung nach 2 Jahren für zumindest ein entsprechendes Projekt der „Inspektionsbericht – Revision inklusive zugehörigem Instandhaltungsprotokoll“ ausgewählt werden.

Sonderregelung:

Diese Sonderregelung ist bei Fachfirmen, die wegen z.B. Neugründung die Realisierung der geforderten einen Anlage in den beantragten Bearbeitungsphasen noch nicht nachweisen können, anwendbar.

Für den Fall, dass die zu zertifizierende Fachfirma sämtliche erforderlichen Nachweise der Kompetenz gemäß Punkt 17.1.1 (Tabelle A.1), Punkt 17.2.1 (Tabelle A.2) und Punkt 17.2.2 (Tabelle A.3) bis auf den Nachweis der praktischen Umsetzung der Fachkenntnis über das Anlagentechnische Brandschutzsystem bei der Errichtung bzw. der Instandhaltung einer solchen noch nicht erbringen kann (siehe Punkt 17.1.1 (Tabelle A.1), Punkt 12.10), besteht folgende Sonderregelung:

- Es darf ein auf zwei Jahre zeitlich begrenzter Nachweis der Fachkompetenz (Zertifikat) ausgestellt werden (statt auf die Dauer von vier Jahren).

¹ Gilt nur für im Zusammenhang mit der Bearbeitungsphase „Instandhaltung“!

- Innerhalb dieses gewählten Zeitraumes sind die diesbezüglichen Nachweise gemäß Punkt 17.1.1 (Tabelle A.1), Punkt 12.10 nachzubringen.

Das bedeutet, dass die Fachfirma innerhalb dieser verkürzten 2-jährigen Laufzeit des Zertifikates die Nachweise,

- dass zumindest 3 diesbezügliche Anlagentechnischen Brandschutzsysteme
- in den zertifizierten Bearbeitungsphasen

unter Verantwortung der Fachfirma realisiert wurden in folgender Form zu erbringen hat:

- Für die Bearbeitungsphase Planung, Projektierung, Montage und/oder Inbetriebnahme:
 - Inspektionsbericht - Abschlussüberprüfung inklusive Installationsattest;
- Für die Bearbeitungsphase Instandhaltung:
 - Inspektionsbericht – Revision inklusive zugehörigem Instandhaltungsprotokoll
- Danach wird das endgültige Zertifikat ausgestellt (Laufzeitbeginn ident mit dem des zeitlich begrenzten Zertifikates, Gültigkeitsdauer vier Jahre ab Erstaussstellungsdatum).

Zusätzlich behält sich die Zertifizierungsstelle in Einzelfällen vor, weitere Nachweise anzufordern.

12.10.3. Überwachung, Re-Zertifizierung bzw. Erweiterung des Zertifizierungsumfanges

12.10.3.1. Mindestanzahl von Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung des Zertifikatsumfanges und Nachweis bei Überwachung, Re-Zertifizierung bzw. Erweiterung des Zertifizierungsumfanges

Der Kompetenznachweis einer Fachfirma wird normalerweise (ohne Sonderregelungen wie in Punkt 12.10.2 und Punkt 12.10.3.1 beschrieben) mit 4-jähriger Gültigkeit ausgestellt.

Innerhalb dieser vierjährigen Laufzeit des Zertifikates hat die Fachfirma den Nachweis zu erbringen,

- dass zumindest 3 diesbezügliche Anlagentechnischen Brandschutzsysteme
- in den zertifizierten Bearbeitungsphasen

unter Verantwortung der Fachfirma realisiert wurden, in folgender Form:

- Für die Bearbeitungsphase Planung, Projektierung, Montage und/oder Inbetriebnahme:
 - Inspektionsbericht - Abschlussüberprüfung inklusive Installationsattest;
- Für die Bearbeitungsphase Instandhaltung:
 - Inspektionsbericht – Revision inklusive zugehörigem Instandhaltungsprotokoll

Kann die Fachfirma während des Überwachungszeitraumes von 2 Jahren ab Ausstellung des Zertifikates für zertifizierte Bearbeitungsphasen keinen Nachweis in Form entsprechender Inspektionsberichte erbringen, erfolgt noch kein Entzug der zugehörigen Kompetenz der jeweiligen Bearbeitungsphase.

Fehlen jedoch der Fachfirma auch zum Zeitpunkt der Re-Zertifizierung (über den Ablauf des Zertifikates hinaus andauernd) diesbezügliche Nachweise weiterhin, wird die entsprechende Bearbeitungsphasenkompetenz aus dem Geltungsbereich des Zertifikates gestrichen.

Als Nachweis für die Fachkenntnisse BMS für die beantragten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme sind Unterlagen gemäß Punkt 14 bzw. Punkt 15 beizubringen:

Sowohl im Inspektionsbericht selbst wie auch auf dem mitübermittelten Installationsattest muss festgehalten sein, dass die Fachfirma sämtliche beantragten Bearbeitungsphasen (siehe auch Punkt 6, Ausnahme Instandhaltung) eigenverantwortlich durchgeführt hat.

Zusätzlich behält sich die Zertifizierungsstelle in Einzelfällen vor, weitere Nachweise anzufordern.

Sonderregelung:

Diese Sonderregelung ist bei Fachfirmen, die bereits über eine gültige Zertifizierung für sämtliche Bearbeitungsphasen verfügen, die aber für die Erweiterung die Realisierung der geforderten Anlagen in den beantragten Bearbeitungsphasen noch nicht nachweisen können, anwendbar.

Für den Fall, dass die zu zertifizierende Fachfirma sämtliche erforderlichen Nachweise der Kompetenz gemäß Tabelle A.1, Tabelle A.2 und Tabelle A.3 bis auf den Nachweis der praktischen Umsetzung der Fachkenntnis über das Anlagentechnische Brandschutzsystem bei der Errichtung bzw. der Instandhaltung einer solchen noch nicht erbringen kann (siehe Punkt 17.1.1 (Tabelle A.1), Punkt 12.9), besteht folgende Sonderregelung:

- Es darf ein auf zwei Jahre zeitlich begrenzter Nachweis der Fachkompetenz (Zertifikat) ausgestellt werden (ungeachtet der ursprünglichen Laufzeit des Zertifikates).
- Innerhalb dieses gewählten Zeitraumes ist einer der beiden nachfolgenden diesbezügliche Nachweis gemäß Punkt 17.1.1 (Tabelle A.1), Punkt 12.9 nachzubringen:
 - Für die Bearbeitungsphase Planung, Projektierung, Montage und/oder Inbetriebnahme:
 - Inspektionsbericht - Abschlussüberprüfung inklusive Installationsattest;

oder

- Für die Bearbeitungsphase Instandhaltung:
 - Inspektionsbericht – Revision inklusive zugehörigem Instandhaltungsprotokoll
- Kann der Nachweis nicht erbracht werden wird das Zertifikat nach Beauftragung des VB-Cert umgeschrieben, d.h. das Gültigkeitsdatum bleibt gleich, die diesbezüglichen Anlagentechnischen Brandschutzsysteme werden aber aus dem Zertifikat gestrichen.

Zusätzlich behält sich die Zertifizierungsstelle in Einzelfällen vor, weitere Nachweise anzufordern.

12.11. Mindestqualifikation für die Verantwortliche Person

Hinsichtlich der Qualifikation sowie bezüglich der Berufserfahrung der Verantwortlichen Person bestehen je nach beantragter Bearbeitungsphase unterschiedliche Mindestanforderungen.

Näheres siehe Punkt 17.2.2 –(Tabelle A.3).

Für die gemäß ÖNORM F 3700:2021 geforderten Mindestqualifikationen sind folgende Fachgebiete relevant:

- Elektrotechnik
- Nachrichtentechnik
- Verfahrenstechnik
- oder Ähnliches.

13. Anforderungen an Fachfirmen, die an deren Standort zu prüfen sind

Siehe auch Punkt 7b).

Durch den Auditor werden im Zuge eines Audits vor Ort die nachfolgenden Unterlagen stichprobenartig eingesehen.

13.1. Vorliegen und Zugriff auf alle relevanten Regelwerke in aktueller Fassung

Als relevante Regelwerke gelten:

- TRVB 114 S Anschaltebedingungen von Brandmeldeanlagen an öffentliche Feuerwehren
- TRVB 121 O Brandschutzpläne für den Feuerwehreinsatz
- TRVB 122 S Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung, Kindergärten, und Beherbergungsstätten mit bis zu 30 Gästebetten - Einbau, Betrieb und Instandhaltung
- TRVB 123 S Brandmeldeanlagen
- TRVB S 148 Feststellanlagen für Brandschutz- und Rauchabschlüsse
- TRVB 151 S Brandfallsteuerungen – Ansteuerung von automatischen Brandschutzeinrichtungen durch automatische Brandmeldeanlagen gemäß TRVB 123 S

ÖNORM F 3000	Brandmeldesysteme
ÖNORM F 3001	Brandfallsteuersysteme – Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung
ÖNORM F 3003	Brandmelde-Einsatzleitsysteme
ÖNORM F 3031	Feuerwehr-Bedienfeld
ÖNORM F 3070:2010	Planung, Projektierung, Montage (Installation), Inbetriebnahme und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen und Brandfallsteuerungen
ÖNORM F 3070:2021	Instandhaltung von Brandmeldeanlagen und Brandfallsteuerungen
ÖVE/ÖNORM EN 16763 ...	Dienstleistungen für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen
ÖNORM F 3700	Anlagentechnische Brandschutzsysteme — Allgemeine Anforderungen und Anforderungen an die Fachfirmen, Nationale Anwendungsregelungen in Ergänzung zu ÖVE/ÖNORM EN 16763

Mindestens drei relevante Regelwerke (ÖNORMEN, TRVB's) werden eingesehen sowie auf Aktualität überprüft; jeweils die erste Seite wird dem Akt beigelegt.

13.2. Vorliegen und Zugriff auf die technische Dokumentation (inklusive letztgültiger Produkt-Prüfberichte und/oder Systemzertifikate) der verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme

Es ist der Zugriff auf die technischen Unterlagen für das (die) beantrage(n) Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme zu überprüfen.

Weiters ist die Verfügbarkeit der aktuellen Zertifikate und Produkt-Prüfberichte für die beantragten zertifizierten Produkte der Brandmeldetechnik zu überprüfen.

Von mindestens drei technischen Unterlagen und zwei Zertifikaten ist jeweils eine Seite, auf der die Versionsnummer ersichtlich ist, Deckblatt dem Akt beizulegen.

13.3. Nachweis eines Ersatzteilkonzeptes

Es ist eine ausreichende Ersatzteilversorgung nachzuweisen.

Als ausreichende Ersatzteilversorgung ist diejenige Ausstattung des Ersatzteillagers zu verstehen, welche die Instandsetzung gemäß den Vorgaben der ÖNORM F 3070:2021 gewährleistet.

Jeweilige zeitlich garantierte Lieferzusagen der nationalen Produkt-Zertifikatsinhaber für sämtliche beantragten zertifizierten Produkte der Brandmeldetechnik werden dabei mitberücksichtigt.

Es ist der Nachweis in Form einer aktuellen Lagerliste der Fachfirma am Tag des Audits beizubringen, wobei eine stichprobenweise Kontrolle im Lager (mind. 3 Gegenstände) durchgeführt und dokumentiert wird.

Sollte ein Lager mit Ionisationsrauchmeldern vorhanden sein, so wird dieses auf ordnungsgemäße Verwahrung der entsprechenden Melder inklusive der Handhabung der Entsorgung überprüft.

13.4. Spezifische Ausrüstung für die verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme (z.B. Werkzeug, Messgeräte, Parametrier- und Berechnungsprogramme)

Die zu überprüfenden BMS-spezifischen Ausrüstungsgegenstände müssen sowohl für die Montage und Installationstätigkeiten sowie für die Inbetriebsetzungs- und Instandhaltungstätigkeiten geeignet sein.

Gemäß TRVB 123 S sind folgende Messungen bei BMS durchzuführen:

- Strommessung
- Messung der Dämpfung bei Funkmeldern
- Schalldruckpegelmessung

Es werden keine Anforderungen an die Rückführbarkeit der Messergebnisse der Fachfirma gestellt.

Für die zur Messung durch die Fachfirma verwendeten Messgeräte sind die Kalibrierung durch eine akkreditierte Kalibrierstelle oder eine Eichung nicht erforderlich.

Es wird der Inhalt eines Servicefahrzeuges sowie das persönliche zugeteilte Werkzeug eines Servicetechnikers gemäß Organigramm (siehe Punkt 12.9) jeweils an Hand aktueller Bestandslisten stichprobenartig überprüft und dokumentiert.

Als Nachweis des Vorhandenseins der entsprechenden Softwarewerkzeuge inkl. der erforderlichen Systemtools zur Parametrierung der beantragten Brandmelde-/Brandfallsteuersysteme wird dieses für ein Projekt, welches gemäß Punkt 12.10.2 oder Punkt 12.10.3 angefordert wurde, vor Ort eingesehen und Probeausdrucke dem Akt beigelegt.

13.5. Nachweis einer Instandhaltungsorganisation, einer 24/7-Rufbereitschaft, der Einhaltung der vereinbarten Reaktionszeiten (maximal 4h) sowie der Einhaltung des vereinbarten Beginns der Störungsbehebung vor Ort

13.5.1. Bearbeitungsphase „Instandhaltung“

Für die Bearbeitungsphase „Instandhaltung“ fordert die ÖNORM F 3700:2017 in Verbindung mit der ÖNORM 3070:2021 bei Störungen, die über den Umfang einer einfachen Störung hinausgehen, wie z.B. Gesamtausfall der Zentrale durch atmosphärische Störungen, den Beginn von Instandsetzungsarbeiten innerhalb von 24h ab Verständigung (sofern ein Instandhaltungsvertrag zwischen Fachfirma und Betreiber abgeschlossen wurde).

Als maximale Reaktionszeit für den Erstkontakt mit dem Kunden nach der Störungs-Meldung, werden 4 Stunden festgelegt.

Um dieser Normenanforderung zu genügen, ist eine ausreichende Anzahl an sowie die Verfügbarkeit von geschultem Personal nachzuweisen.

Durch die Fachfirma ist der Instandhaltungsvertrag inklusive der Beschreibung der 24/7-Rufbereitschaft (Notrufnummer, Verfügbarkeit von Bereitschaftstechnikern innerhalb und außerhalb der Dienstzeiten) zu erklären.

Es sind aktuelle Beispiele für Bereitschaftslisten, Telefonlisten sowie Störungseinsätze beizubringen.

Im Zuge des Audits vor Ort werden diesbezüglich folgende Punkte

- Instandhaltungsorganisation,
- der 24/7-Rufbereitschaft,
- der Einhaltung der vereinbarten Reaktionszeiten (maximal 4 h)
- sowie der Einhaltung des vereinbarten Beginns der Störungsbehebung vor Ort

um beurteilen zu können, ob durch die Vorplanung gewährleistet ist, dass mindestens eine Person während des gesamten Jahres im 24/7-Bereitschaftsdienst verfügbar ist und damit die erforderlichen Anforderungen bezüglich der Reaktion auf Störungen gemäß ÖNORM F 3700:2017 in Verbindung mit der ÖNORM F 3070:2021 gewährleistet sind.

13.5.2. Vorliegen und Zugriff auf sicherheitsrelevante Informationen über die verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme sowie Nachweis von erforderlichen Maßnahmen, um den sicheren Betrieb der verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme zu gewährleisten

Es ist das Vorliegen und der Zugriff auf die sicherheitsrelevanten Informationen der nationalen Produkt-Zertifikatsinhaber für sämtliche beantragten zertifizierten Produkte der Brandmeldetechnik zu überprüfen.

Dabei sind auch Nachweise allfällig erforderlicher Maßnahmen einzusehen, um den sicheren Betrieb der verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme zu gewährleisten.

14. Überwachung von Fachfirmen nach zwei Jahren

Nach einer Laufzeit des Zertifikates von zwei Jahren, hat die zertifizierte Fachfirma auf Anforderung des VB-Cert eine tabellarische Aufstellung sämtlicher Tätigkeiten zu übermitteln, für dessen Bearbeitungsphasen sie gemäß Punkt 6 zertifiziert wurde (für diesen Zweck wird auf der Homepage des VB-Cert - www.vb-cert.at/downloads - eine Mustervorlage zum Download bereitgestellt; Datei: MUSTER_Tabelle_BMS_BFS_2_Jahres_Ueberwachung.docx).

Dabei ist jeweils anzuführen, ob bezüglich der angeführten Tätigkeiten Inspektionsberichte, deren Bewertungsgrundlagen die TRVB 123 S bildete, soweit vorhanden, verfügbar sind.

Hinweis 1: Die in der tabellarischen Aufstellung gewählte Form der Darstellung der einzelnen Projekte kann auf besonderen Wunsch der Fachfirma auch in anonymisierter Art und Weise erfolgen (d.h. datenschutzrelevante Daten der Fachfirma wie z.B. Firmenname und Adresse müssen nicht in der Liste angeführt werden, es ist jedoch zu gewährleisten, dass jeweils eine eindeutige Zuordnung jedes einzelnen Projektes mittels z.B. einer eindeutigen internen Nummer gegeben ist).

In diesem Fall wird im Zuge des Audits vor Ort überprüft, ob die in der tabellarischen Auflistung angeführte interne Zuordnung mit dem Namen und der Adresse der Fachfirma laut Inspektionsbericht übereinstimmt!

Hinweis 2: Für die Bekanntgabe der Gesamtanzahl und die Auflistung der einzelnen Projekte ist es jedoch unerheblich, ob ein Inspektionsbericht vorhanden ist und ob diese von einer hierzu akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle oder einer anderen befugten Stelle erfolgte!

Der Zeitraum der Aufstellung wird grundsätzlich vom VB-Cert vorgegeben, wobei im Regelfall von folgenden Zeitabschnitten ausgegangen werden kann:

a) Erste Überwachung nach Erst-Zertifizierung:

Ausstellungsdatum des Zertifikates plus zwei Jahre;

z.B.: Erstausstellungsdatum des Zertifikates: 2022-12-04

-> Gültigkeitsdauer des Zertifikates: 2026-12-04

-> Erforderlicher Zeitraum für die tabellarische Aufstellung: 2022-12-04 bis 2024-12-04

b) Re-Zertifizierung:

Enddatum der Aufstellung, welche im Zuge der letzten Re-Zertifizierung von der zertifizierten Fachfirma übermittelt wurde bis Gültigkeitsdatum des Zertifikates minus 2 Jahre;

z.B.: ursprüngliche Gültigkeitsdauer: 2023-12-04

Zeitraum der Aufstellung der letzten Überprüfung: 2021-12-04 bis 2023-12-04

-> Ausstellungsdatum nach Re-Zertifizierung: 2023-12-01

-> neue Gültigkeitsdauer: 2027-12-04

-> Zeitraum für Aufstellung: 2023-12-04 bis 2025-12-04

Aus dieser Liste wird eine fünfprozentige Stichprobe gezogen (mindestens ein¹ Projekt, maximal fünf Projekte).

Für die gewählte Anzahl der Projekte sind folgende Unterlagen inklusive der erforderlichen Anhänge gemäß ÖNORM F 3070:2021 beizubringen:

- Für die Bearbeitungsphase Planung, Projektierung, Montage und/oder Inbetriebnahme:
 - Inspektionsbericht - Abschlussüberprüfung inklusive. Installationsattest
- Für die Bearbeitungsphase Instandhaltung:
 - Inspektionsbericht – Revision inklusive zugehörigem Instandhaltungsprotokoll

Die in den Inspektionsberichten festgehaltenen Aussagen der Ausführungsqualität bezüglich der, von der Fachfirma zu verantwortenden Tätigkeiten innerhalb des Zertifizierungsumfanges, bilden dabei eine wesentliche Grundlage für die Aufrechterhaltung des Zertifikates.

¹ Siehe auch Punkt 12.10.3.1!

15. Re-Zertifizierung der Fachfirma nach 4 Jahren

Es sind alle Schritte einer Erst-Zertifizierung (siehe auch Punkt 7) durchzuführen.

Als Nachweis speziell der praktischen Umsetzung der Fachkenntnis gemäß Punkt 12.9.1, Punkt 12.9.2 und Punkt 12.5.2 über die verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme gelten sinngemäß auch die Anforderungen des Punktes 14!

16. Allgemeine Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Weiterführung, Erweiterung des Geltungsbereichs, Einschränkung des Geltungsbereichs, Aussetzung und Entzug der Zertifizierung, Werbung usw.

Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Weiterführung sowie Änderungen im Geltungsbereich sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten.

Wenn die Zertifizierung beendet, ausgesetzt oder zurückgezogen wird, führt VB-Cert Maßnahmen zur Umsetzung durch.

- Eintragen der Beendigung in der Zertifizierungsdokumentation
- Entfernen der Fachfirma von der Homepage der VB-Cert
- Verbot der weiteren Zeichennutzung durch die Fachfirma:
 - o Mit dem Datum des Entzuges der Zertifizierung darf kein Verweis mehr auf das Zertifikat erfolgen (z.B. Übersendung des Zertifikates, um Ausschreibungserfordernisse zu erfüllen).
 - o Zeitrahmen für weitere Löschungen (z.B. auf Homepage) ca. 14 Tage nach Entzug)

Damit soll bezweckt werden, dass keine Hinweise zur Zertifizierung des Anlagentechnischen Brandschutzsystems mehr vorhanden sind.

Bei einer/einem Rücklegung/Entzug muss die Fachfirma innerhalb von 3 Monaten alle Hinweise auf eine Zertifizierung entfernen.

17. Anhang A – Allgemeine Anforderungen an Fachfirmen und verantwortliche Personen (Kompetenzkriterien)

Die Kompetenz- und Überprüfungs-kriterien zur Zertifizierung von Fachfirmen sind in der ÖNORM F 3700:2021 - Anhang A und Anhang G geregelt und gemäß den nachfolgenden Tabellen zu erfüllen:

17.1. Allgemeine Anforderungen an Fachfirmen

17.1.1. Tabelle A.1

Anforderung	Bearbeitungsphase				
	Planung	Projektiertung	Montage	Inbetriebsetzung	Instandhaltung
Punkt 12.1	Nachweis der Firmierung (Handels-/ Gewerberegister)				
Punkt 12.2	Kontakt-daten (Post-adresse, E-Mail-Adresse und Telefon-nummer)				
Punkt 12.3	Angabe, in welchen Ländern welche Dienstleistung ausgeführt wird				
Punkt 12.4	Nachweis einer Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung				
Punkt 12.5.1	Lieferzusagen der Hersteller der Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme		X	X	X
Punkt 12.6	Muster eines Instandhaltungsvertrages				X
Punkt 12.7	Muster eines Instandhaltungsprotokolles ^b				X
Punkt 12.8	Nachweis eines QM-Systems				
Punkt 12.9.1	Nachweis der normativen ^c und richtlinienspezifischen ^c Kenntnisse über die Anwendung der verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme				
Punkt 12.9.2	- Nachweis der technischen Kenntnisse ^{c,d} über die verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme - inklusive der Kenntnisse der in Verwendung stehenden Berechnungsprogramme sowie - Nachweis der Nutzungsrechte für notwendige Berechnungsprogramme und/oder Konfigurationstools		X	X	X
Punkt 12.5.2					
Punkt 12.10	Nachweis der praktischen Umsetzung der Fachkenntnis ^e gemäß Punkt 12.9.1, Punkt 12.9.2 und Punkt 12.5.2 über die verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme				
Punkt 12.5.3	Bestätigung der Hersteller, dass regelmäßige Schulungen über die verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme angeboten werden		X	X	X
Punkt 12.5.4	Bestätigung der Hersteller der Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme, dass sicherheitsrelevante Informationen über die verwendeten Anlagentechnischen Brandschutzsysteme umgehend verteilt werden		X	X	X
^a	Entfällt für freiberuflich tätige Personen.				
^b	Das Instandhaltungsprotokoll muss sämtliche Elemente der Instandhaltungsnorm ÖNORM F 3070:2021 enthalten.				
^c	Die jeweils benötigten Nachweise dürfen nicht älter als 4 Jahre sein und sind durch entsprechende Schulungsbestätigungen zu belegen.				
^d	Die jeweils benötigten Nachweise für die Verantwortliche Person dürfen nicht älter als 2 Jahre sein und sind durch entsprechende Schulungsbestätigungen durch eine vom Hersteller autorisierten Stelle zu belegen.				
^e	Als Nachweise werden Berichte von hierfür akkreditierten Inspektionsstellen anerkannt.				

17.2. Anforderungen an Fachfirmen, die an deren Standort zu prüfen sind

17.2.1. Tabelle A.2

Anforderung		Bearbeitungsphase				
		Planung	Projektierung	Montage	Inbetriebsetzung	Instandhaltung
Punkt 13.1	Vorliegen und Zugriff auf alle relevanten Regelwerke in der jeweils aktuellen Fassung	X ^a	X	X	X	X
Punkt 13.2	Vorliegen und Zugriff auf die technische Dokumentation (inklusive letztgültiger Produkt-Prüfberichte und/oder Systemzertifikate) der verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme		X	X	X	X
Punkt 13.3	Nachweis eines Ersatzteilkonzeptes ^b					X
Punkt 13.4	Spezifische Ausrüstung für die verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme (z.B. Werkzeug, Messgeräte, Parametrier- und Berechnungsprogramme)			X	X	X
Punkt 13.5	Nachweis einer Instandhaltungsorganisation, einer 24/7-Rufbereitschaft, der Einhaltung der vereinbarten Reaktionszeiten (maximal 4h) sowie der Einhaltung des vereinbarten Beginns der Störungsbehebung vor Ort ^c					X
Punkt 13.5.2	Vorliegen und Zugriff auf sicherheitsrelevante Informationen über die verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme sowie Nachweis von erforderlichen Maßnahmen, um den sicheren Betrieb der verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme zu gewährleisten		X	X	X	X
^a	Der Nachweis darf auf schriftlichem Wege erfolgen.					
^b	Es ist eine ausreichende Ersatzteilversorgung nachzuweisen. Darunter ist zu verstehen, dass die für eine ordnungsgemäße Instandsetzung erforderlichen Zeiten gemäß ÖNORM F 3070 - eingehalten werden können.					
^c	Beginn der Störungsbehebung vor Ort ab Verständigung bei vereinbartem Vertragsumfang: – maximal 24 h bei Brandmeldesystemen oder Brandfallsteuersystemen					

17.2.2. Tabelle A.3 Mindestqualifikation für die Verantwortliche Person der Fachfirma

Anforderung		Bearbeitungsphase				
		Planung	Projektierung	Montage	Inbetriebsetzung	Instandhaltung
Punkt 12.11	Mindestens vierjährige Erfahrung in der jeweiligen Bearbeitungsphase ^a	X	X	X	X	
Punkt 12.11	Mindestens zweijährige Erfahrung in der jeweiligen Bearbeitungsphase ^a gemäß der ÖNORM F 3070					X
^a	Für die verwendeten Brandmelde- und Brandfallsteuersysteme muss die Verantwortliche Person mindestens einen Nachweis über die Kompetenzen in folgenden Fachgebieten nachweisen: Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, Verfahrenstechnik oder Ähnliches Anmerkung: Der Nachweis der Mindestqualifikation der verantwortlichen Person kann zum Beispiel durch ein Dienstzeugnis (maximal 4 Jahre alt) von einer in diesem Fachbereich zertifizierten Fachfirma erbracht werden.					